

Das Urheberrecht im Internet

H 29
C 921

Christian Abstein, Winkelhaid

Der Fall „Napster“ hat der Öffentlichkeit deutlich gemacht, dass auch im Internet das Urheberrecht beachtet werden muss.

Im Zusammenhang mit der Nutzung und Veröffentlichung von Informationen aus dem Internet erläutert der Autor dieses leicht gekürzten Beitrags die wichtigsten Grundsätze des Urheberrechts.

1. Grundsätze des Urheberrechts

1.1 Allgemeines

Das Urheberrecht schützt den Schöpfer von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst¹⁾ „in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk“²⁾ und dessen Nutzung. Allgemein ausgedrückt wahrt es die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlich-technischen Leistungen einer Person. Rechtlich gesehen ist der Schöpfer, also der Urheber eines Werkes, eine natürliche und keine juristische Person³⁾. Ziel des Urheberrechts ist es, die Person des Urhebers in den Vordergrund zu stellen und seine Rechte zu wahren.

Das Urheberrecht schützt die eigenständige schöpferische Leistung eines Autors oder Künstlers, nicht aber sein bloßes Eigentum daran. Deshalb darf das Urheberrecht auch nicht mit dem Eigentumsrecht verwechselt werden. Wer z.B. ein Buch kauft, erwirbt zwar das Eigentum am Gegenstand, hat jedoch keine urheberrechtlichen Ansprüche am Inhalt des Buches. Andererseits ist das Urheberrecht vergleichbar mit dem Eigentumsrecht, denn nur der Urheber bzw. Eigentümer darf bestimmen, was mit seinem Werk bzw. Eigentum geschieht⁴⁾. Sowohl das Eigentums- als auch das Urheberrecht gelten jedoch nur, sofern nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Im Falle des Urhe-

berrechts ist dies das Persönlichkeitsrecht einer dritten Person, das der Urheber nicht verletzen darf, z.B. ein Fotograf, der eine Person ablichtet. Für das Foto gilt das Urheberrecht, für die abgebildete Person das Persönlichkeitsrecht.

1.2 Geschützte Werke

Zu den vom Urheberrecht geschützten Werken, die für das Internet relevant sind, zählen Sprachwerke wie z.B. Texte, die ins Internet gestellt worden sind, ganze Websites und auch Links auf andere Websites. Des Weiteren geschützt sind Werke der Musik, Lichtbildwerke (z.B. Grafiken, Fotografien) und Filmwerke⁵⁾, sofern sie „persönliche geistige Schöpfungen“⁶⁾ des Urhebers sind. Dies bedeutet, dass ein neues Werk⁷⁾ entstehen muss, welches auf geistigem Tätigwerden⁸⁾ und persönlicher Prägung⁹⁾ des Urhebers basiert und eine bestimmte Gestaltungshöhe¹⁰⁾ aufweist. Ebenfalls unter den Schutz fallen Sammelwerke (z.B. Microsoft Encarta) und Datenbankwerke¹¹⁾ (z.B. Suchmaschinen wie Altavista¹²⁾). Für Software enthält das Urheberrechtsgesetz besondere Bestimmungen (§§ 69a-69g).

Nicht geschützt „werden bloße Ideen, die eine Person geäußert hat. Auch die Konzeption einer Website genießt keinen Urheberrechtsschutz.“¹³⁾

5) siehe § 2 (1) UrhG

6) vergleiche § 2 (2) UrhG

7) siehe Fromm/Nordemann; Kommentar; § 2 Rdnr. 8; S. 61

8) siehe Fromm/Nordemann; Kommentar; § 2 Rdnr. 10; S. 62

9) siehe Fromm/Nordemann; Kommentar; § 2 Rdnr. 12; S. 63

10) siehe Fromm/Nordemann; Kommentar; § 2 Rdnr. 13; S. 64

11) siehe § 4 UrhG

12) <http://www.altavista.com>

13) vergleiche OnlineRecht Kompakt; Kap. 2; S. 83/84

1) siehe § 1 UrhG

2) siehe § 11 UrhG

3) siehe OnlineRecht Kompakt; Kap. 2; S. 81

4) siehe § 903 BGB

1.3 Rechte des Urhebers

1.3.1 Persönlichkeitsrechte

1.3.1.1 Allgemein

Weil das Urheberrecht ein Werk schützt, stehen auch dem Schöpfer Rechte zu. Man unterscheidet zwischen Urheberpersönlichkeitsrechten und wirtschaftlichen Nutzungsrechten. Zu ersteren gehören das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG), sowie das Recht auf Unversehrtheit seines Werkes (§ 14 UrhG). Letzteres soll verhindern, dass Werke ohne Genehmigung „entstellt“ oder beeinträchtigt werden, was im digitalen Zeitalter kein Problem mehr ist. So wurden z.B. Stücke von den Künstlern Eminem und Britney Spears digital bearbeitet und gemixt und im Internet ohne Einwilligung der Rechteinhaber verbreitet, was eine eindeutige Verletzung des Urheberrechts darstellt.

1.3.1.2 Das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)

Das Veröffentlichungsrecht räumt dem Urheber das Recht ein, darüber zu entscheiden, ob und wie er sein Werk der Öffentlichkeit mitteilt. Des Weiteren besitzt er das Recht, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht worden ist. Allerdings kann der Urheber dieses Recht auch an Dritte (z.B. Musikverleger) übertragen. Dies bedeutet, dass nur der Urheber oder der Rechteinhaber bestimmen darf, wann und wie sein Werk veröffentlicht wird.

Man muss hier jedoch genau die Definition von „Öffentlichkeit“ festlegen. § 6 UrhG besagt, dass ein Werk veröffentlicht wird, wenn jedermann von ihm Kenntnis nehmen kann, also auch über das Internet am PC. § 15 UrhG dagegen spricht von einer öffentlichen Wiedergabe nur, wenn sie gleichzeitig für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist. Dabei soll der Kreis dieser Personen nicht bestimmt abgegrenzt sein und die Personen weder durch gegenseitige Beziehungen noch durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sein. Da das Internet aber für Anonymität steht, kann man hier von Öffentlichkeit sprechen. Allerdings ist die Voraussetzung der Gleichzeitigkeit nicht gegeben, da zwar eine Homepage gleichzeitig von mehreren Personen abgerufen werden kann, aber im Gegensatz zu z.B. Fernsehsendungen jedoch Zeitunterschiede beim Abrufen bestehen können, auch wenn sie nur sehr gering sind.

Der technische Fortschritt durch digitale Techniken hat zu den Fällen der öffentlichen Wiedergabe inzwischen die Schaffung des noch unbenannten „Rechtes der Übermittlung an die Öffentlichkeit“ erforderlich gemacht. Danach sind die von Service-Providern zur online-Übertragung an jedenmann bereitgehaltenen Werke gleich welcher Art zwar nicht in allen Fällen gleichzeitig empfangbar, aber doch für eine Mehrzahl von Personen bestimmt. Danach kann man auch von Veröffentlichung sprechen, sobald ein Werk (z.B. Text, Bild, etc.) im Internet erscheint¹⁴⁾.

1.3.2 Wirtschaftliche Verwertungsrechte (§§ 15 ff. UrhG)

Neben den Persönlichkeitsrechten besitzt der Urheber die Verwertungsrechte an seinem Werk.

Diese lassen sich in zwei Arten einteilen:

1. Das Recht auf körperliche Verwertung seines Werkes (§ 15 Abs. 1 UrhG). Dazu gehören das Vervielfältigungs- (§ 16 UrhG), das Verbreitungs- (§ 17 UrhG) und das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG). Beispiel hierfür ist die Herstellung, Verbreitung und der Verkauf von CDs.
2. Das Recht auf öffentliche Wiedergabe seines Werkes (§ 15 Abs. 2 UrhG). Dies beinhaltet das Vortrags-, Aufführungs-, und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG), das Sendungsrecht (§ 20 UrhG), das Recht auf Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21 UrhG), sowie das Recht auf Wiedergabe von Funksendungen (§ 22 UrhG). Z.B. ein Künstler, dessen Live-Konzert im Internet übertragen wird, nutzt dieses Recht.

1.3.2.1 Das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)

Das Vervielfältigungsrecht räumt dem Schöpfer das alleinige Recht ein, Kopien seines Werkes zu erstellen und für deren Erwerb bzw. Benutzung Geld zu fordern. Unter Vervielfältigung versteht der Gesetzgeber „die Herstellung einer oder mehrerer Festlegungen, die geeignet sind, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise wiederholt unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen.“¹⁵⁾ Ein Beispiel für unmittelbare Wahrnehmbarkeit ist ein Buch. Um eine CD zu hören,

¹⁴⁾ siehe Fromm/Nordemann; Kommentar; § 15 Rdnr. 2; S. 177

¹⁵⁾ vergleiche Fromm/Nordemann; Kommentar; § 16 Rdnr. 1; S. 180

Das Urheberrecht im Internet (Fortsetzung)

braucht man dagegen einen CD-Player, somit ist eine CD ein Beispiel für mittelbare Wahrnehmung. Die digitale Technik hat eine Anzahl von neuen Vervielfältigungsformen ermöglicht. Darunter fallen¹⁶⁾:

1. Die digitale Speicherung (z.B. auf Festplatte, CD-Rom, Diskette, Server etc.) von Werken ist eine Festlegung, die es möglich macht, etwas mittelbar wahrzunehmen, also eine Vervielfältigung.
2. Der Ausdruck eines digital übermittelten Werkes (z.B. einer e-mail);
3. Die Fernkopie (z.B. Telefax);
4. Die vorübergehende Festlegung eines Werkes im Arbeitsspeicher; ebenso eine vorübergehende Zwischenspeicherung (§ 69c UrhG);
5. Andere Möglichkeiten der vorübergehenden Vervielfältigung, z.B. das one use input (Analyse, Textvergleich, usw.).

1.3.2.2 Das Recht auf Verbreitung (§ 17 UrhG)

Meistens vervielfältigt ein Urheber sein Werk, um es dann in Umlauf zu bringen.

§ 17 UrhG sieht vor, dass die Verbreitung in körperlicher Form (Original oder Vervielfältigungsstücke) für die Öffentlichkeit geschehen muss¹⁷⁾.

Dagegen fällt die online-Übertragung von Daten nicht unter § 17 UrhG. Denn § 17 besagt, dass nur körperliche Werkstücke verbreitet werden können. Daten sind digital, also unkörperlich, und können auch dann nicht als „verbreitet“ bezeichnet werden, wenn die online-Übertragung dazu führt, dass beim Empfänger ein Vervielfältigungsstück entsteht¹⁸⁾.

Die Verbreitung durch das Internet fällt unter das „Recht der Übermittlung an die Öffentlichkeit“ des § 15 UrhG. Dieses hat sich auf die unkörperliche Verwertung spezialisiert¹⁹⁾.

Das Recht auf alleinige Verbreitung für den Urheber verfällt, sobald er seine Rechte an seinem Werk an Dritte (z.B. Musikverleger) übertragen hat. Bietet dagegen z.B. ein Urheber sein Werk im Internet zum Download an, so erlischt damit dennoch nicht sein Verbreitungsrecht. Dies erfolgt erst, wenn der Urheber die ausdrückliche Erlaubnis zum Kopieren und damit das Weiterreichen an Dritte autorisiert.

1.3.2.3 Das Bearbeitungsrecht (§ 23 UrhG)

Der Bearbeitung und Umgestaltung seines Werkes kann der Urheber zustimmen. Jedoch besitzt er trotzdem noch die Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte, was die Veröffentlichung eines bearbeiteten Werkes rechtswidrig macht, wenn der Umgestalter keine Genehmigung dazu bekommt.

Bis auf Computerprogramme (§ 69c Nr. 2 UrhG) und Datenbanken (§ 23 S. 2 UrhG) ist es gestattet, dass „Texte und Bildmaterial (...) für Zwecke optischer Speicherung von einer anderen Person“²⁰⁾ bearbeitet werden dürfen.

Durch die Digitalisierung der Medien ist es wesentlich einfacher geworden, Werke zu bearbeiten. Technisch gesehen bedeutet die Digitalisierung eines Werkes aber noch keine Bearbeitung. Zum Beispiel beim Einscannen eines Dokumentes wird zwar die Erscheinungsform verändert, das Werk bleibt jedoch in seiner Art gleich.

1.4 Schranken des Urheberrechts

Wie jedes Recht besitzt auch das Urheberrecht Grenzen. Das Urheberrecht an einem Werk erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG). Des Weiteren gilt das Urheberrecht bei folgenden Tatbeständen auch nur bedingt²¹⁾:

1. Öffentliche Reden (§ 48 UrhG): Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe einer öffentlichen Rede über Tagesfragen setzen kein Einverständnis des Redners voraus und dürfen deshalb über das Internet verbreitet werden, sofern auf den Urheber hingewiesen wird.

¹⁶⁾ siehe Fromm/Nordemann; Kommentar; § 16 Rdnr. 2; S. 181

¹⁷⁾ vergleiche Schricker; Kommentar; § 17 Rdnr. 4; S. 345

¹⁸⁾ vergleiche Fromm/Nordemann; Kommentar; § 17 Rdnr. 7; S. 185

¹⁹⁾ siehe Fromm/Nordemann; Kommentar; § 15 Rdnr. 2; S. 177

²⁰⁾ vergleiche OnlineRecht Kompakt; Kap. 5.2.2; S. 92

²¹⁾ vergleiche OnlineRecht Kompakt; Kap. 6; S. 93 ff.

2. Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare (§ 49 UrhG): Artikel und Funkkommentare über Politik, Wirtschaft oder Religion dürfen mit Quellenangabe übernommen werden, Fotografien jedoch nicht. Sobald die Übernahme aber kurze Auszüge aus Kommentaren oder Artikeln übersteigt, ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen²²⁾.

3. Zitierfreiheit (§ 51 UrhG): Es ist erlaubt, nach dem Erscheinen eines Werkes daraus öffentlich zu zitieren, jedoch muss die Quelle angegeben werden. Die Rechtsprechung hat dem Umfang des Zitierens aber sehr enge Grenzen gesetzt²³⁾:

- a) Das „große“, wissenschaftliche Zitatrecht (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) legalisiert das vollständige Zitieren eines wissenschaftlich erschienenen Werkes, wenn der Inhalt erläutert werden soll.
- b) Bilder und Filmausschnitte dürfen als ganzes Werk auch vollständig als „Kleinzitat“ (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 UrhG) wiedergegeben werden; dies ist auch dann gestattet, wenn sich diese im Internet befinden und auf CD-Rom oder Webseiten wiedergegeben werden sollen.

1.4.1 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG)

§ 53 des Urheberrechtsgesetzes gestattet generell, dass Musik zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch kopiert werden darf. Auf welches Medium dabei kopiert wird, spielt aber keine Rolle. Dieses Gesetz wurde ursprünglich für Kopien von Schallplatten auf Kassetten verabschiedet. Ob man dieses Gesetz auch auf MP3-Kopien aus dem Internet anwenden darf, ist derzeit unter Fachleuten noch umstritten. Denn diese Frage muss vom Gesetzgeber geklärt werden. Im Gegensatz zu den in den USA anhängigen Gerichtsverfahren (z.B. Napster) ist ein gerichtliches Urteil in Deutschland im Moment noch nicht zu erwarten.

Wer selbst auf der heimischen Festplatte viele MP3-Dateien gespeichert und beim Herunterladen (z.B. bei Napster) seine IP-Adresse bekannt gemacht hat, hat dennoch wenig zu befürchten.

²²⁾ vergleiche OnlineRecht Kompakt; Kap. 6.2; S. 94

²³⁾ vergleiche OnlineRecht Kompakt; Kap. 6.3; S. 96

Denn dies wäre wegen der in Artikel 13 GG niedergelegten „Unverletzlichkeit der Wohnung“ nur schwer nachzuweisen. Solange es keinen Verdacht auf eine kommerzielle Nutzung der MP3-Dateien gibt, wäre eine Hausdurchsuchung unverhältnismäßig und dieser würde von einem Gericht nicht zugestimmt werden. Und ohne Beweise kann es in Deutschland nicht zu einem begründeten Verdacht als Voraussetzung für eine Klage kommen. Dies ist auch der Grund, warum der Gesetzgeber 1965 private Kopien erlaubt hat.

Gemäß § 53 UrhG ist es erlaubt, „einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum privaten Gebrauch herzustellen.“ „Einzelne“ bedeutet nach der Rechtsprechung eine Zahl bis zu sieben Kopien. Die genaue Anzahl ist auch hier umstritten, denn die Zahl „sieben“ entstammt einem Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 1978 im Zusammenhang mit der Erstellung von Kopien für Unterrichtszwecke (Lehrerprivileg)²⁴⁾. Durch die Digitalisierung erhält man eine bessere Qualität der Kopien, deswegen wird die rechtmäßige Anzahl wohl bald auf drei reduziert werden²⁵⁾. Der „private Gebrauch“ umfasst laut Nordemann²⁶⁾ nur den häuslichen Bereich und den Freundeskreis. Jedoch muss der Akt der Vervielfältigung (z.B. das Brennen einer CD) unentgeltlich geschehen. Für das Leermedium (hier: CD-Rohling) darf maximal der Kaufpreis verlangt werden. Wer dabei das Kopieren durchführt, ist ohne Bedeutung, die Kopie kann also auch von einem unbeteiligten Dritten durchgeführt werden.

1.4.2 Vergütungspflicht für Vervielfältigung im Wege der Bild- und Tonaufzeichnung (§ 54 UrhG)

Um pauschal Schäden abzugeulen, die durch das illegale Kopieren (Kopieren außerhalb des privaten Gebrauchs und bzw. oder ohne Genehmigung) von Musik-CDs und Software-CD-Roms entstehen, hat der Gesetzgeber eine Vergütungspflicht für die Vervielfältigung der Bild- und Tonaufzeichnung eingeführt. Jedoch soll hier nur der Fall der Tonaufzeichnung erläutert werden:

²⁴⁾ siehe Fromm/Nordemann; Kommentar; § 53 Rdnr. 3; S. 419

²⁵⁾ siehe PC Direkt 10/2000; Christian Czirnich: Zum Thema MP3 und Urheberrecht; S. 50

²⁶⁾ siehe Fromm/Nordemann; Kommentar; § 53 Rdnr. 2; S. 416

Das Urheberrecht im Internet (Fortsetzung)

Vom Kaufpreis eines Leermediums oder eines Aufnahmegerätes geht eine festgesetzte Gebühr an die GEMA, die für Musikstücke zuständige Verwertungsgesellschaft. Die Vergütungssätze findet man z.B. bei Nordemann in der Anlage des § 54 UrhG oder erhält sie bei der GEMA. Derzeit betragen die Abgaben bei Tonaufzeichnungsgeräten 2,50 DM. Bei den Leermedien kostet eine Stunde Spieldauer 0,12 DM. Auch für die digitalen CD-Rs gilt dieser Preis, jedoch führen nicht alle Hersteller diese Summe ab. Und die Brennerhersteller weigerten sich bislang, der GEMA Gebühren zu entrichten.

Dieser Streit wurde am 24. 11. 2000 in einem Musterprozess beendet. Denn das Landgericht Stuttgart bekräftigte, dass auch die digitale Vervielfältigung mittels CD-Brenner unter die Vergütungspflicht des Urheberrechtsgesetzes fällt. Daraufhin hat sich der Brennerhersteller Hewlett-Packard verpflichtet, eine Urheberabgabe von zwölf Mark pro verkauftem CD-Brenner zu zahlen. Die GEMA erklärte weiterhin, es seien alle Hersteller und Importeure von CD-Brennern verpflichtet, Auskunft über die in Deutschland verkauften Geräte an die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) zu erteilen²⁷⁾.

1.5 Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

1.5.1 Das Verwertungsverbot (§ 96 UrhG)

Das Verwertungsverbot (§ 96 UrhG) verbietet sowohl die Verbreitung als auch die öffentliche Wiedergabe von rechtswidrig hergestellten Vervielfältigungsstücken. Dieses Verbot spielt eine wichtige Rolle bei sämtlichen Fällen von Raubkopien.

1.5.2 Rechtsverletzungen (§§ 97 ff. bzw. 106 ff. UrhG)

Die Rechteinhaber (z.B. Urheber, Verleger, Autor etc.) haben sowohl bürgerlich-rechtliche, als auch strafrechtliche Möglichkeiten, gegen Verletzungen ihrer Rechte vorzugehen²⁸⁾:

²⁷⁾ http://www.gema.de/aktuell/pm_landgericht_stuttgart.html

²⁸⁾ http://www.mp3online.de/index_seiten/index_recht.htm

1. Sie können Unterlassungs- und Schadensersatzforderungen geltend machen (§ 97 UrhG);
2. Sie können die Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke fordern (§ 98 UrhG);
3. Sie können Ansprüche auf Auskunft über die Herstellung oder Verbreitung der Vervielfältigungsstücke durchsetzen (§ 101a UrhG);
4. Sie dürfen die Vernichtung oder Überlassung der Vorrichtungen (z.B. CD-Brenner) zur rechtswidrigen Vervielfältigung fordern (§ 99 UrhG).

Strafrechtlich betrachtet drohen den Anbietern illegaler Vervielfältigungsstücke laut den Paragraphen 106 ff. UrhG Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren. Bei gewerblicher Nutzung dieser kann überdies eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren verhängt werden (§ 108a UrhG).

Diese Darstellung der wichtigsten Grundsätze des Urheberrechtsgesetzes ist erforderlich, um das zur Zeit viel diskutierte Thema MP3 als Beispiel für „Urheberrecht und Urheberrechtsverletzung im Internet“ fachlich und kompetent diskutieren zu können. Denn ob in „Wirtschaftswoche“, „Der Spiegel“ oder „Die Welt“, längst beschränkt sich die Aufmerksamkeit, die die Medien diesem Thema widmen, nicht mehr nur auf Fachmagazine. Gerade weil das Thema „Unerlaubte Nutzung von Musikrechten“ hochaktuell ist, soll am Beispiel MP3 die Problematik in der Praxis aufgezeigt werden.

Im Folgenden sollen deshalb die rechtlichen Aspekte zum Thema MP3 anhand der erläuterten Grundsätze des Urheberrechtsgesetzes dargestellt werden.

2. MP3-Recht

2.1 Was macht MP3-Dateien so interessant?

MP3 ist ein digitales Audio-Format ohne Kopierschutz mit der herausragenden Eigenschaft, bei kaum wahrnehmbarem Verlust in der Klangqualität, Musikstücke auf etwa ein Zehntel ihrer herkömmlichen Größe komprimieren zu können. Wäh-

rend ein drei- bis fünfminütiges Stück auf einer herkömmlichen CD ca. 30 bis 50 Megabyte (MB) umfasst, benötigt es im MP3-Format nur noch 3 bis 5 MB, was ungefähr ein MB pro Minute Spielzeit bedeutet. Brennt man MP3-Dateien auf CD-Rohlinge, so verfügt die CD über eine Spielzeit von 12 Stunden Musik²⁹⁾. Das Kompressionsverfahren von MP3 ermöglicht deshalb auch annehmbare Downloadzeiten, was auch der Grund für die derzeitige Popularität von MP3 im Internet ist.

2.2 Rechtmäßige MP3-Dateien

2.2.1 Voraussetzung zur Rechtmäßigkeit

Damit MP3-Dateien das Prädikat „rechtmäßig“ erhalten, müssen folgende Rechteinhaber einer Erstellung zugestimmt haben³⁰⁾:

1. die Urheber (meistens Komponist und Texter) eines Musikstückes (§§ 7, 15 UrhG);
2. die ausübenden Künstler, die das Stück singen oder spielen (§§ 73, 75 UrhG);
3. die Hersteller der Tonträger, von dem die MP3-Datei erstellt worden ist (§ 85 UrhG);
4. die Musikverleger, wenn der Urheber und der ausübende Künstler ihre Rechte abgetreten haben.

Falls die MP3-Dateien aus dem digitalen Radio aufgenommen worden sind, ist zudem die Einverständniserklärung des Sendeunternehmens, das gegen Gebühr oder unentgeltlich das Übertragungsrecht erhalten hat, nötig (§ 87 UrhG).

Nur wenn die oben genannten Rechteinhaber einer Vervielfältigung und Verbreitung zugestimmt haben, ist die Erstellung einer MP3-Datei nicht rechtswidrig.

2.2.2 Erstellung von MP3-Dateien aus CDs

Das Zugeständnis (das Erstellen von Kopien zum privaten Gebrauch) des Gesetzgebers ermöglicht es, die Musikstücke einer legal erworbenen CD in das platzsparende Format MP3 umzuwandeln und diese dann am heimischen Computer oder über einen portablen MP3-Player anzuhören. Denn es

spielt keine Rolle, auf welches Medium kopiert wird.

2.3 Das Anbieten von MP3-Dateien im Internet

2.3.1 Illegales Anbieten von MP3-Dateien

Es ist also erlaubt, ein urheberrechtlich geschütztes Musikstück am heimischen Computer zum privaten Gebrauch anzuhören. Wenn man dieses Stück aber im Internet zum Download anbietet, handelt man illegal. Das Gesetz legalisiert nur den privaten Gebrauch und wer ein geschütztes Stück im Internet anbietet, der bietet es der Öffentlichkeit an (s. Ziff. 1.3.1.2). „Veröffentlicht wird ein Werk erst dann, wenn die Zustimmung des Berechtigten vorausgesetzt, theoretisch jedermann von ihm Kenntnis nehmen kann, (...) über das Internet am PC“³¹⁾. Diese notwendige Zustimmung zur Veröffentlichung fehlt aber meistens. Durch diese „Lücke“ wird die Möglichkeit geschaffen, das Stück illegal zu vervielfältigen, denn dieses öffentliche Angebot übersteigt die Grenzen der privaten Nutzungsrechte. Vervielfältigt wird ein Werk schon durch die bloße Abspeicherung auf der Festplatte eines Internet-Servers, was (ohne Genehmigung) ebenfalls unzulässig ist. Man verletzt auf diese Weise die ausschließlichen Verwertungsrechte des Künstlers und der Rechteinhaber, die die §§ 15 ff. UrhG gewähren. Man bräuchte eine Genehmigung der Rechteinhaber, um das Angebot zum Download rechtskonform zu gestalten.

2.3.2 Mögliche Folgen bei Zuwiderhandlungen

Welche rechtlichen Schritte die Rechteinhaber vornehmen können, wurde bereits in Kapitel 1.5.2 erläutert. Das gebräuchlichste Recht zum Thema MP3 stellt wohl der Anspruch auf Unterlassung sowie auf Schadensersatz (§ 97 UrhG) dar. In Deutschland verschickt die GEMA Aufforderungen zur Einholung von Nutzungslizenzen, wenn sie illegale Musikstücke im Internet findet³²⁾. In England dagegen verfolgte z.B. die Musikgruppe „Oasis“ selbst rigoros eigene Fans, die Musik und Bilder der Band auf eigenen Homepages veröffentlicht

²⁹⁾ http://www.computerchannel.de/test/software/multimedia/mp3encodern/mp3encodern_1.phtml

³⁰⁾ http://www.mp3online/index_seiten/index_recht.htm

³¹⁾ vergleiche Fromm/Nordemann; Kommentar; § 6 Rdnr. 1; S. 105

³²⁾ <http://www.zdnet.de/specials/mp3/mp3-wc.html>



Das Urheberrecht im Internet (Fortsetzung)

hatten. Man haftet auch dafür, wenn man auf der eigenen Homepage einen Link auf eine andere Website mit illegalen Inhalten besitzt³³⁾ und darüber Kenntnis hat (siehe Ziff. 2.5).

2.3.3 Legales Anbieten von MP3-Dateien im Internet

Natürlich darf jeder Musiker seine Stücke über das Internet verbreiten. Zwangsläufig liegt hier die Zustimmung dafür auch vor. Das Internet als Verbreitungsmedium nutzen nicht nur allein in Deutschland Tausende von unbekannten Musikbands, sondern auch bekannte Gruppen wie z.B. „The Offspring“, die kostenlose Lieder auf ihrer Homepage anbieten. Auch für Musik, die keinen Verwertungsrechten unterliegt, wie z.B. die Einspielung von eigenen Versionen bekannter Musikstücke, muss man bei der GEMA die Verwertungsrechte erwerben (gilt auch für das Internet).

Derzeit gibt es aber noch keinen einheitlichen Preis für die Nutzung im Internet, sondern der Website-Betreiber und die GEMA müssen sich individuell einigen. Oft hängt der Preis von der Anzahl der Abrufe ab³⁴⁾.

2.4 Der MP3-Download

2.4.1 Konträre Meinungen

Ob sich ein Internet-User eine illegal ins Netz gestellte MP3-Datei herunterladen darf, ist unter den Juristen noch sehr umstritten.

Professor Dr. Dietrich Harke von der Universität Darmstadt ist der Meinung, das Herunterladen von MP3-Dateien sei nach deutschem Recht grundsätzlich erlaubt. Dabei beruft er sich auf die private Nutzung, denn man erzeuge ja nur eine private Kopie und dies sei legal (s. § 53). Den geistigen Diebstahl begehe nicht derjenige, der sich ein Lied herunterlade, sondern derjenige, der das Lied ins Netz stelle³⁵⁾.

³³⁾ Computer Easy 19/2000; C. Czirnich/I. Lehmann/obi: Per Mausclick in den Knast?; S. 77

³⁴⁾ <http://www.zdnet.de/specials/mp3/mp3-wc.html>

³⁵⁾ c't 5/2000; Dr. Dietrich Harke: Musikkopien – illegal?

Der Jurist Dr. Martin Schäfer vom Bundesverband der phonographischen Wirtschaft widerspricht dieser Ansicht: Eine rechtmäßige Privatkopie setze eine legale Vorlage voraus. Von einem illegalen MP3-Song im Internet könne man jedoch keine legitime Kopie erstellen. Er stützt seine Meinung auf § 96 Absatz 1 UrhG, in dem es heißt: „Rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.“ Des Weiteren argumentiert er mit einem Urteil des Kammergerichts Berlin, welches am 5. 3. 1991 entschieden hatte, dass sich aus einer illegalen Vorlage keine legale Kopie erzeugen lässt. Ob es sich dabei um Privatkopien handle und ob der Kopierende um die illegale Natur der Vorlage wisse, spielt keine Rolle³⁶⁾. Dem schließt sich Rechtsexperte der Internationalen Föderation der Phonographischen Industrie (IFPI), Dr. Thorsten Braun, an. „Was illegal angeboten wird, kann nicht rechtmäßig kopiert werden, selbst wenn die Kopie für den privaten Gebrauch bestimmt ist.“ Dies gelte für MP3-Dateien und auch für CD-Raubkopien³⁷⁾. Er stützt seine Argumentation auf den § 53 UrhG, der eine legale Kopiervorlage voraussetzt³⁸⁾.

Jedoch kann man dem einzelnen Anwender einen Vorsatz schwerlich nachweisen, denn dieser kann sich mit dem Argument verteidigen, er könne ja nicht wissen, ob eine MP3-Datei rechtmäßig angeboten werde oder nicht oder ob der Künstler einer Verbreitung im Internet zugestimmt habe. ZDNet-Redakteur Andreas Karius bekräftigt aber, dass „selbst der unbedarfteste Computerfreak“ wissen müsse, „dass es sich bei kostenlos angebotenen MP3-Versionen von aktuellen Chart-Hits, die gleichzeitig in den CD-Regalen der Plattenläden stehen, im Normalfall um nicht autorisierte Kopien handelt. Ist dem User das klar, macht er sich beim Speichern solcher MP3-Files der Verletzung von Urheber- und Vermarktungsrechten schuldig.“³⁹⁾ Dieses Argument beruht auf wirt-

³⁶⁾ PC Welt 10/2000; o.A. des Autors;

Thema: MP3: Kopieren erlaubt?; S. 144
³⁷⁾ <http://www.heise.de/newsticker/data/jk-26.02.00-002/>

Thema: Audio-CDs: Kopien für den Privatgebrauch erlaubt

³⁸⁾ c't 5/2000; Unterschiedliche Antworten auf Fragen

³⁹⁾ <http://www.zdnet.de/specials/mp3/mp3-wc.html>

schaftlichen Gründen, da ein Künstler und seine Plattenfirma wohl kaum ein aktuelles Musikstück kostenlos anbieten würden, da sie sich so ja selber schadeten (wobei neuerdings einzelne Musikgruppen dies aus Gründen des Marketing bewusst vornehmen).

2.4.2 Rechtssituation des § 53 UrhG

Diejenigen Juristen, die den Download legalisieren möchten, berufen sich auf den „privaten Gebrauch“ des § 53 UrhG. Die nachstehenden Überlegungen von Rechtsanwalt Dr. Jürgen Weinkecht sollen dies überprüfen.

Dem deutschen (Urheber-)Recht liegen folgende Intentionen zugrunde:⁴⁰⁾

1. Wer keine Rechte besitzt (z.B. ein Raubkopierer), kann auch keine Rechte auf Dritte übertragen.
2. Im Urheberrecht gibt es keinen gutgläubigen Erwerb von Rechten.

Der § 53 UrhG verlangt nach Meinung der Rechtsliteratur⁴¹⁾ beim Kopieren eine rechtmäßig erstellte Kopie als Vorlage. Dies bedeutet, dass weder derjenige, der ein Musikstück ohne Genehmigung ins Internet stellt, noch derjenige, der dieses Stück von ihm herunterlädt, sich rechtmäßig verhält. Ebenfalls darf man sich nicht darauf verlassen, dass jedes Musikstück, welches man herunterladen will, lizenziert ist. Um sicher zu gehen, sollte man deswegen nur auf denjenigen Homepages nach MP3-Dateien suchen, auf denen sich die Betreiber für deren Legalität verbürgen. Andernfalls wäre sowohl das Anbieten als auch der Download illegal (wenn keine Genehmigung der Rechteinhaber vorliegt).

2.4.3 Maßnahmen gegen User

Jedoch ist es den „Musikpiraten-Jägern“ oft nicht möglich, die Spur zum Heim-PC nachzuverfolgen und auch deswegen hat es bisher auch noch keine einzige Klage wegen des Herunterladens von illegalen MP3-Dateien gegen einen „Musikpiraten“ gegeben. Die einzige bis jetzt öffentlich bekannte Maßnahme von Künstlern gegen Musikpiraten vollzog sich während des Napster-Prozesses, als die Musikstars „Metallica“ und „Dr. Dre“ über 500.000

⁴⁰⁾ http://www.mp3online.de/index_seiten/index_recht.htm: Links zu MP3

⁴¹⁾ Schricker; Kommentar; § 53 Rdnr. 13; S. 842

Napster-Mitglieder sperren ließen, die Musikstücke der Gruppen in ihrer Library besaßen. Dies war zwar möglich, weil die Künstler Napster Informationen zu Dateinamen, Verbindungszeiten und IP-Adressen der User übergaben⁴²⁾, jedoch wenig effektiv, da man sich als User unter neuen Angaben einloggen konnte.

Die GEMA und die Phonoindustrie hingegen suchen nicht die User, sondern die Anbieter und mahnen die Betreiber der Websites dann in der Regel ab. Diese müssen die illegalen MP3-Dateien offiziell entfernen, da sonst eine Strafverfolgung droht⁴³⁾. Inoffiziell zieht die Seite aber auch nicht selten um, d.h. man findet die gleiche Seite, nur über eine andere Adresse.

2.4.4 Legales Downloaden

Überzeugt von der Legalität einer MP3-Datei kann man nur sein, wenn der Urheber des Stücks schon 70 Jahre tot ist⁴⁴⁾, bei einer Bearbeitung des Stücks (z.B. Remake) kann es noch länger dauern. Legale Dateien findet man z.B., indem man sich auf Seiten umsieht, bei denen die Betreiber für legale Inhalte garantieren und deren Adressen zu genüge in Internetzeitschriften (wie z.B. „Tomorrow“) empfohlen werden. Auch wenn man die offiziellen Homepages der Musiker anclickt und dort nachsieht, ob und welche Lieder via Internet verbreitet und vervielfältigt werden dürfen, kann man nichts falsch machen.

Um den Download für den privaten Gebrauch wird also, wie gesagt, noch gestritten.

2.4.5 Verkauf von auf CD gebrannten MP3-Dateien

Wer aber ohne Erlaubnis Musikstücke herunterlädt, diese auf CD brennt und verkauft, verstößt auf jeden Fall gegen das Urheberrecht. Denn dadurch überschreitet er den privaten Gebrauch indem er die Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken nutzt und verletzt die Verwertungsrechte der Rechteinhaber. Nach § 108a UrhG macht er sich durch die gewerbliche Nutzung strafbar, Vorsatz vorausgesetzt. Zudem verstößt er gegen den § 96 UrhG, falls der Download illegal war.

⁴²⁾ siehe PC Magazin 9/2000; Vilma Niclas: Zielscheibe MP3; S. 36

⁴³⁾ http://www.zdnet.de/technik/artikel/futur/199811/mp303_01-wc.html

⁴⁴⁾ siehe § 64 UrhG



Das Urheberrecht im Internet (Fortsetzung)

2.5 Links zu Angeboten von MP3-Files

Auch wer auf seiner Homepage Links auf andere Web-Sites mit strafrechtlich relevanten Inhalten, worunter auch illegale MP3-Files fallen, einspeist, muss mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen, sobald er um die Illegitimität der Daten weiß. Dann macht er sich dem Tatbestand der Beihilfehandlung schuldig, denn er handelt vorsätzlich. Als Beihilfe wird gemäß § 27 StGB das bezeichnet, was die vorsätzliche Haupttat eines anderen vorsätzlich fördert oder ihre Durchführung erleichtert.

Wird aber der strafbare Inhalt erst nach Setzen eines Links auf die angelinkte Seite hinzugefügt, oder der Anbieter des Links unterlässt es, diesen auf seinen Inhalt zu prüfen, fehlt der Vorsatz⁴⁵⁾.

Sieht ein Urheber sein Werk beeinträchtigt oder entstellt, weil ein anderer einen Link auf sein Werk setzt, dann hat er die Möglichkeit, diesen gemäß § 14 UrhG zu verbieten.

2.6 MP3-Daten als Hintergrundmusik der eigenen Homepage

MP3-Songs als Hintergrundmusik auf der eigenen Homepage sind nur erlaubt, wenn man die Genehmigung des Urhebers und des Tonträgerproduzenten besitzt. Diese Zustimmung kann beim Urheber (bzw. der GEMA) und der IFPI eingeholt werden⁴⁶⁾.

2.7 Der MP3-Tausch

Rechtsanwalt Christian Czirnich ist der Ansicht, Programme wie Napster, die die MP3-Distribution über das Internet populär gemacht haben, seien zulässig. Nicht erlaubt dagegen sei aber, darüber urheberrechtlich geschützte MP3-Dateien zu tauschen. Er begründet dies mit dem gerichtlich entschiedenen Verfahren gegen AOL⁴⁷⁾. In diesem Musterprozess wurde der Internet-Provider AOL für die Verbreitung von Musik-Raubkopien vom Münchner Landgericht haftbar gemacht. Dies

könnte bedeuten, dass zukünftig mehrere Internetanbieter auf Schadensersatz verklagt werden, sofern sich Musikpiraten unter ihren Usern befinden⁴⁸⁾.

Der MP3-Tausch wurde durch die MP3-Tauschbörse „Napster“ zum aktuellen Thema. Denn der „Fall Napster“ war das aufsehenerregendste Ereignis des Jahres 2000 zum Thema Urheberrecht und MP3 im Internet.

Napster als Inbegriff der MP3-Tauschbörse soll deshalb eingehender behandelt werden.

3 Der Fall „Napster“

.....

3.4.2 Ungeklärte Rechtslage

Aufgrund der ungeklärten Rechtslage für Napster ist noch nicht abzusehen, welche rechtlichen Konsequenzen ein Urteil für die Betreiber bedeutet. Laut Rechtsanwalt Christian Czirnich (siehe Ziff. 2.6) verletzt Napster auf jeden Fall die Copyrights der Rechteinhaber. Andererseits wies der Oberste Gerichtshof Schwedens im Juni 2000 eine Klage der IFPI zurück, die einen 18-jährigen Schweden angezeigt hatte, weil dieser auf seiner Homepage Links zum Herunterladen von MP3-Dateien eingespeist hatte⁴⁹⁾.

Des Weiteren muss man die unterschiedlichen nationalen Urheberrechte aller Länder berücksichtigen, was ein allgemeingültiges Recht international nicht zulässt.

3.4.3 Persönliche Auffassung der Rechtslage

Napster selbst besitzt keine MP3-Dateien auf den eigenen Servern. Daher machen die Betreiber sich nicht schuldig, selbst illegale Musikstücke anzubieten. Weiterhin werden die Musikstücke nicht durch die Napster-Server durchgeroutet, sondern gelangen direkt von einem User zum anderen.

⁴⁵⁾ <http://www.weinknecht.de/haftli05.htm>

⁴⁶⁾ siehe PC Magazin 9/2000; Vilma Niclas: Privater Gebrauch – Was ist erlaubt? S. 38

⁴⁷⁾ siehe PC Direkt 10/2000; Christian Czirnich: Zum Thema MP3 und Urheberrecht; S. 50

⁴⁸⁾ <http://www.spiegel.de/netzwelt/politik/0,1518,72616,00.html>

⁴⁹⁾ http://www.internetwork.de/5tage_4120.html

Napster gibt den Usern aber Links an, wo sie ihre gewünschten Titel herbekommen können. Diese Auflistung von Links ist ein wesentlicher Bestandteil von Napster, der das Programm charakterisiert. Sofern der Betreiber davon weiß, muss er dafür haften, Links auf illegale Inhalte anzubieten (siehe Ziff. 2.5). Und Studien haben ergeben, dass ca. 87% aller bei Napster zugänglichen Musik-Files illegal sind⁵⁰). Deswegen kann man in den meisten Fällen von Illegalität ausgehen.

Wie gesagt wird ein Großteil der MP3-Dateien rechtswidrig angeboten. § 96 UrhG besagt, dass eine Verbreitung von illegalen Musikstücken rechtswidrig ist. Da die Anzeige von Links Hauptbestandteil des Programmes ist, kann man von einer Beihilfe zur rechtswidrigen Verbreitung und Vervielfältigung der Daten ausgehen.

Deswegen sollte Napster (zumindest nach deutschem Recht) dafür verantwortlich gemacht werden. In den USA hingegen wird diskutiert, ob Napster nicht unter die haftungsbeschränkende Klausel des Digital Millennium Copyright Act fällt, die besagt, dass Service-Provider nicht für Urheberrechtsverletzungen der User verantwortlich gemacht werden können⁵¹).

Eine Schließung von Napster würde, so glaube ich, jedoch nicht den von der Musikindustrie gewünschten Effekt bringen: Die Gewinneinbußen würden weiterhin bestehen bleiben, denn es gibt andere MP3-Tauschbörsen wie z.B. Gnutella, die im Gegensatz zu Napster ohne Zentralserver auskommen, was bedeutet, dass sie rechtlich nicht belangbar sind. Deshalb würde das Copyright der Rechteinhaber auch nicht seltener verletzt werden.

Schließlich ist auch noch auf Folgendes hinzuweisen: Der Begriff „Tauschbörse“ trifft rechtlich gesehen eigentlich nicht zu. „Tausch“ im Sinne des BGB (§ 515) bedeutet, dass man ein Gut hergibt und dafür ein anderes bekommt. Es besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen zwei Personen. Bei Napster hingegen lädt man sich eine Datei bzw. ein Musikstück ohne Gegenleistung auf den eigenen PC. (Außerdem besteht die Möglichkeit, den Upload zu verhindern.) Zudem beinhaltet der Tausch auch, dass man dieses Gut herausgibt und danach nicht mehr besitzt. Bei Napster jedoch besitzt man dieses Gut auch nach dem so genannten „Tausch“ noch. Somit vollzieht man bei Napster keinen Tausch, sondern eine bloße Vervielfältigung. Des

⁵⁰) <http://www.pctip.ch/webnews/wn/15995.asp>

⁵¹) <http://www.pcwelt/content/news/newstd/2000/05/nx090500010.html>

Weiteren besitzt man bei Napster als Anbieter meistens gar nicht die Rechte am Gut „MP3“, kann damit also gar kein Rechtsgeschäft eingehen.

3.5 Die Zukunft von Napster

Ende Oktober hat die BMG ihren Einstieg bei Napster verkündet. Bertelsmann-Chef Thomas Middelhoff ermöglichte Napster mit einem 50-Millionen-Dollar-Kredit die Chance, ein Geschäftsmodell zu entwickeln, das die Urheberrechte der Musiker wahrt⁵²).

In Zukunft wird Napster zwei Teile umfassen: einen großen gebührenpflichtigen Bereich, und einen kleinen freien Bereich. Mitglieder der Napster-Community werden einen monatlichen Beitrag von knapp 5 US-Dollar⁵³) bezahlen müssen, sofern sie einen Großteil des Napster-Angebots weiterhin nutzen wollen. Im Gegenzug stimmen die Plattenfirmen und die Künstler der Verbreitung und Vervielfältigung ihrer Musik über Napster zu und erhalten als Ausgleich Tantiemenzahlungen. Bertelsmann selbst will vollständig seinen Musikkatalog zur Verfügung stellen⁵⁴).

4. Zukunftsaussichten

4.1 Neue Vergütungssätze

Der technische Fortschritt, die neuen Medien und die zunehmende Digitalisierung vereinfachen die rechtswidrige Vervielfältigung, Verbreitung und den sonstigen Missbrauch der Urheberrechte.

Im Sommer 2000 hat die Bundesregierung ihren Bericht über die Entwicklung der Vergütungen für Künstler, Autoren usw. vorgelegt. Dieser sog. Vergütungsbericht zeigt, dass Urheber aus folgenden zwei Gründen benachteiligt werden⁵⁵):

1. Seit 1985 sind die Vergütungen an die Verwertungsgesellschaften nicht mehr erhöht worden.

⁵²) Der Spiegel 51/2000; v. Bredow/v. Hammerstein: Spiegel-Gespräch; S. 116

⁵³) <http://www.computerchannel.de/news/ticker/internet/5732.phtml>

⁵⁴) <http://www.computerchannel.de/news/ticker/business/5715.phtml>

⁵⁵) http://www.bmj.bund.de/misc/2000/m_53_20.htm

Das Urheberrecht im Internet (Fortsetzung)

2. Aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen und dem angestiegenen Durchschnittseinkommen sind die Vergütungen auch real zurückgegangen.

Der Gesetzesvorschlag zum Urhebervertragsrecht soll folgende zwei Schwerpunkte berücksichtigen⁵⁶⁾:

1. Jeder Urheber hat künftig einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung für jede Nutzungsart.
2. Die Interessenverbände der Urheber erhalten die Möglichkeit, mit den Werknutzern oder auch den Verbänden der Verwerter Gesamtverträge auszuhandeln. Diese Gesamtverträge sollen Mindestbedingungen enthalten und Grundlage der Einzelverträge mit den Autoren und Künstlern sein.

Der Vergütungsbericht schlägt außerdem vor, die neuen Ton- und Vervielfältigungsträger bzw. -geräte in die Vergütungspflicht einzubeziehen. Deswegen plant man, das ursprüngliche Urheberrechtsgesetz von 1965 in den Bereichen zu aktualisieren, für die (noch) keine Gerichtsurteile ausgesprochen wurden.

4.2 MP3 und was danach?

Der Nachfolger von MP3 wird nicht MP4 sein. MP3 stammt zwar von der MPEG, aber die Firma Global Music Outlet hat sich den Namen „MP4“ patentieren lassen. Die MPEG arbeitet inzwischen am Nachfolgeformat von MP3, dem so genannten AAC (Advanced Audio Coding), das den Surround-Sound unterstützen und einen besseren Klang bei gleich großer Komprimierung ermöglichen soll⁵⁷⁾.

4.3 Die Zukunft der Musikindustrie

Durch die Musikpiraterie im Internet erleidet die Musikindustrie Einbußen in Millionenhöhe. Allein in Deutschland beziffert man die Einnahmeverluste der Plattenfirmen nach Schätzungen der BMG auf

ca. 200 Millionen DM im Jahr 1999⁵⁸⁾. Durch die zunehmende Popularität von Napster, Gnutella etc. wird diese Zahl im Jahr 2000 mit Sicherheit überstiegen werden.

Das Internet als Absatzmarkt zu nutzen, darin befindet sich die Musikindustrie im Moment noch in der Entwicklungsphase. Außerdem lässt die fehlende Kopierschutzvorrichtung von MP3 eine Alternative zum (Raub)-Kopieren im Sinne der Musikproduzenten im Moment noch nicht zu.

Um das zu ändern, haben knapp 200 Firmen (darunter auch Sony, BMG, AOL, Compaq etc.) eine Initiative (Secure Digital Music Initiative; kurz: SDMI) gestartet, die einen Standard entwickeln soll, der das Kopieren unmöglich macht. Kommerzielle Musikaufnahmen sollen über ein formatunabhängiges „Wasserzeichen“ verfügen, das illegale Musikvervielfältigung verhindert.⁵⁵⁾⁵⁹⁾

Jedoch wird auch diese Initiative wenig Erfolg bringen, denn bis alle produzierten CDs flächendeckend so eine Kopierschutzvorlage erhalten haben, wird es zum einen mit Sicherheit schon ein besseres Format als MP3 geben, zum anderen haben es Hacker bisher immer geschafft, Schutzmechanismen zu knacken. Nicht zu vergessen sind die Millionen von MP3-Musikstücken, die jetzt schon im Internet kursieren.

Eine neue Zeit erfordert einen neuen Rechtsrahmen, der aufgrund der Globalisierung internationale Gültigkeit besitzen muss. Dieser sollte möglichst bald geschaffen werden, damit die rechtliche Grauzone Internet nicht länger ausgenutzt wird.

Glossar

Account:

Zugangsberechtigung für die Benutzung eines Rechners, eines Online-Dienstes oder eines Internet-Zugangs. Der Nachweis der Berechtigung zum Zugriff auf das Account erfolgt meist durch Eingabe eines Benutzernamens und eines Passworts.

⁵⁶⁾ http://www.bmj.bund.de/misc/2000/m_35_20.htm

⁵⁷⁾ siehe PC Welt 10/2000; MP3: Die Grundlagen; S. 110

⁵⁸⁾ <http://de.news.yahoo.com/000806/3/108n0.html>

⁵⁹⁾ siehe PC Welt 10/2000; MP3: Die Grundlagen; S. 110

Browser:

Leicht bedienbares Steuerprogramm zum schnellen Durchblättern und Navigieren sowie zur Auswahl von Dokumenten im WWW. Browser dienen als eine Art Wegweiser und geben den Internet-Nutzern durch eine grafische Gestaltung der Bildschirmoberfläche eine Orientierungshilfe bei der Suche nach Informationen.

Copyright:

Englische Bezeichnung für „Urheberrecht“. Abkürzung: **Copr.**; Zeichen: ©

digital:

Als digitale Darstellung bezeichnet man die Darstellung stetig veränderlicher Größen in Zahlen. Insbesondere in Computern werden alle Daten als Folge von Nullen und Einsen dargestellt. Gegen- satz: analog. **Digitalisierung** ist die Umwandlung von Medien in diese binäre, für den Computer ver- ständliche, Form.

Download:

Das Herunterladen einer Datei von einem Server auf den eigenen Computer über ein Netzwerk. Der umgekehrte Vorgang heißt **Upload**.

einloggen:

EDV: sich durch Anmeldung in ein Computernetz- werk oder Internet integrieren

File:

EDV: Englische Bezeichnung für „Datei“

File-Sharing:

Man „teilt“ seine Dateien mit anderen, d.h. man ermöglicht ihren Download.

GEMA:

(Abkürzung für „Gesellschaft für musikalische Auf- führungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“); Die GEMA nimmt die ihr durch den sog. Berechtigungsvertrag treuhänderisch übertragenen Nutzungsrechte (Aufführungs-, Sende- und mechanische Vervielfältigungsrechte z.B. bei öffentlichen Veranstaltungen, Tonfilm, Rundfunk, Fernsehen, Tonträger) wahr, da diese individuell nur unzureichend geltend gemacht werden kön-

nen. Sie erteilt Genehmigungen einzeln oder in Form von Pauschalverträgen. Die Urhebervergü- tungen werden nach Tarifen berechnet.

Homepage:

Eröffnungs- bzw. Leitseite eines Anbieters im WWW. Anbieter können Firmen, Institutionen, Ver- eine, Initiativen und Privatpersonen sein.

IFPI:

(Abkürzung für „International Federation of the Phonographic Industry“); Die IFPI ist eine Organi- sation, die die internationale Phonoindustrie reprä- sentiert. Ihr gehören mittlerweile 1400 Tonträger- hersteller und Musikproduzenten in 76 Ländern an. Des Weiteren besitzt die IFPI in 46 Ländern natio- nale Landesgruppen.

IP:

(Abkürzung für **Internet Protocol**); Ein zur Daten- übertragung genutztes Protokoll. Meist wird IP aber auch als Synonym für **IP-Adresse** verwendet. Es bezeichnet jede eindeutige viergliedrige Zahl, die jedem mit dem Internet verbundenen Rechner zugewiesen wird. Jeder Internet-Server besitzt eine IP-Adresse.

Link:

(Auch: **Hyperlink**); Verweis bzw. Verknüpfung in einem Hypertext zu anderen Textstellen, Doku- menten, Grafiken, sonstigen Inhalten oder Inter- netseiten.

MP3:

(Abkürzung für MPEG Audio Layer 3); Verfahren, mit dem Musikstücke platzsparend gespeichert werden können. Dabei wird die Datenmenge eines Stücks auf etwa ein Zehntel der ursprünglichen Größe reduziert indem die für das menschliche Gehör nicht hörbaren Sequenzen herausgefiltert werden. Die Klangqualität ist trotzdem gut.

MPEG:

(Abkürzung für Motion Picture Expert Group); Komitee der internationalen Normierungsbehörde ISO/IEC (International Organization for Standardi- zation/International Electrotechnical Commission). Bekanntestes Produkt: MP3



Das Urheberrecht im Internet (Fortsetzung)

Napster-Community:

Kollektivbezeichnung für alle Mitglieder der MP3-Tauschbörse Napster.

Napster-Library:

Eine Art Bibliothek aller sich im Napster-Verzeichnis gespeicherten MP3-Dateien. Ende Dezember 2000 wurde der Ordner „Library“ in „My Files“ umbenannt.

Provider:

(auch **Service-Provider**): Anbieter von Onlinediensten wie z.B. T-Online.

RIAA:

Größter Verband der US-amerikanischen Musikindustrie. Die Mitglieder der RIAA stellen ca. 90% aller in den USA produzierten und verkauften Tonträger her.

Server:

Bezeichnung für einen Knotenrechner, der im Netzwerk seine Dienste (z.B. das Bereitstellen von Daten) allen anderen angeschlossenen Computern (Clients) zur Verfügung stellen kann.

User:

Englische Bezeichnung für einen PC-Benutzer oder den Anwender eines EDV-Programmes.

WWW (World Wide Web):

(Dt. „weltweites Netz“); Der Teilbereich des Internets, in dem Internetseiten aufgerufen werden können. Beispiel für einen anderen Teilbereich: e-mail.

Website:

(Auch: **Webpage**). EDV: Gruppe mehrerer zusammengehöriger Dokumente im WWW. Websites werden in der Beschreibungssprache HTML formatiert. Sie sind in der Regel grafisch sehr aufwendig gestaltet und können mit einem Browser betrachtet werden.

ZPÜ:

Die älteste und aus wirtschaftlicher Sicht bedeutendste Form der Zusammenarbeit der deutschen Verwertungsgesellschaften ist ihr Zusammenschluss in der ZPÜ, deren Inkassoorträge derzeit DM 124.334.150,44 (1998) betragen. An der Kooperation nehmen folgende Verwertungsgesellschaften teil: GEMA, VG Wort, VG Bild-Kunst, GVL, VFF, GWFF, VGF, GÜFA.

Literatur

Erd, Rainer, OnlineRecht Kompakt: Von der Domain zum Download, k.A., 2000, Fachhochschulverlag, Frankfurt am Main

Fromm/Nordemann, Urheberrecht Kommentar, 9. Auflage, 1998, Kohlhammer, Stuttgart

Schricker, Urheberrecht Kommentar, 2. Auflage, 1999, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

Zeitschriften (Fußnote, Verfasser, Titel, Zeitschrift, Jahrgang, Nummer, Seite)

²⁵⁾ Christian Czirnich: Thema MP3 und Urheberrecht, PC Direkt, 2000, 10, S. 50

³³⁾ Christian Czirnich, Ischta Lehmann, obi: Per Mausclick in den Knast?, Computer Easy, 2000, 19, S. 77

³⁵⁾ Dr. Dietrich Harke: Musikkopien – illegal?, c't, 2000, 5, keine Auskunft möglich

³⁶⁾ ohne Angabe des Autors: MP3 – Kopieren erlaubt?, PC Welt, 2000, 10, S.144

³⁸⁾ Dr. Dietrich Harke,: Unterschiedliche Antworten auf Fragen, c't, 2000, 5, keine Auskunft möglich

⁴²⁾ Vilma Niclas: Zielscheibe MP3, PC Magazin, 2000, 9, S. 36

⁴⁶⁾ Vilma Niclas: Privater Gebrauch – Was ist erlaubt?, PC Magazin, 2000, 9, S. 38

⁴⁹⁾ Alexander Mayerhöfer: Napster im neuen Stil, 2000, 25, S. 248

⁵²⁾ Rafaela von Bredow, Konstantin von Hammerstein: Spiegel-Gespräch mit Shawn Fanning, 2000, 51, S. 112 ff.

⁵⁷⁾ ohne Angabe des Autors: MP3: Die Grundlagen, PC Welt, 2000, 10, S. 110

Suchworte: Urheberrecht im Internet, Veröffentlichung von Informationen aus dem Internet, Rechte an Leistungen, Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht, Veröffentlichungsrecht, Urheberschaft, Rechteinhaber, Verwertungsrechte, Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Bearbeitungsrecht, Vergütungspflicht für Vervielfältigung, Urheberabgabe, GEMA, Nutzungsrecht